

Richtlinie zur Durchführung von Wasserwachtversammlung innerhalb der
Gemeinschaft Wasserwacht im Deutschen Roten Kreuz, Landesverband Schleswig-
Holstein e.V.

Inhalt

1	Präambel	1
2	Geltungsbereich	1
3	Landes-Wasserwachtversammlung.....	2

1 Präambel

Die in dieser Richtlinie gewählte Sprachform gilt für alle Geschlechter gleichermaßen.

2 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die Wasserwachtversammlung der Wasserwacht des DRK Landesverbandes Schleswig-Holstein e.V. im Zusammenhang mit der Ordnung der Wasserwacht des Deutschen Roten Kreuzes e.V.

3 Landes-Wasserwachtversammlung

Die Landes-Wasserwachtversammlung (LWV) ist das höchste beschlussfassende Gremium der Wasserwacht im DRK Landesverband Schleswig-Holstein e.V.

Der LWV gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:

- Je Kreiswasserwachtleitung (KWL) zwei delegierte Angehörige der Wasserwacht
- Zwei Mitglieder der Landeswasserwachtleitung (LWL)

Der LWV gehören neben den stimmberechtigten Mitgliedern folgende Personen mit beratender Stimme an:

- Landesbeauftragte der Wasserwacht
- Protokollführer
- geladene Gäste.

Alle stimmberechtigten Mitglieder können Tagesordnungspunkte und Beschlussvorlagen einbringen.

Die LWL lädt alle oben genannten zur LWV ein. Die Einladung durch die LWL, inklusive vorläufiger Tagesordnung, erfolgt spätestens vier Wochen vorher in Textform.

Die LWV ist beschlussfähig, wenn alle vorhandenen Kreiswasserwachten ordnungsgemäß eingeladen sind.

Auf Antrag von mehr als der Hälfte aller Kreiswasserwachten, bis zwei Wochen vor der LWV, muss die LWV verschoben werden.

Die LWV sollte mindestens zweimal, aber muss einmal im Jahr durchgeführt werden.

Revisionsstand	Erstausgabe
Gültigkeit	Am 04.11.2018